

Technische Bestimmungen bei Erdgasinstallationen

Gemäß dem Gesetz vom 1. August 2007 betreffend die Organisation des Erdgasmarktes und Artikel 2, Punkt 3 des großherzoglichen Reglements vom 27. Februar 2010, betreffend Gasinstallationen, hat ALUGAZ folgende maßgebenden technischen Bestimmungen zur **Erstellung, Änderung, Wartung und Instandsetzung von Gasleitungen und Gasgeräten** erstellt

Die Mitglieder von ALUGAZ a. s. b. l. sind:

Service Gaz de la Ville de Dudelange,
Société Anonyme CREOS,
Société Anonyme SUDGAZ,

A. Der Installateur :

1. erstellt die Erdgasinstallationen gemäß Anhang 1 der letzten Ausgabe des großherzoglichen Reglements vom 27.02.2010, betreffend Gasinstallationen.
2. sendet **vor Arbeitsbeginn** das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „**Mitteilung über Baumaßnahmen an einer Gasinstallationen**“ (siehe im Anhang) an den zuständigen Netzbetreiber.
3. kontrolliert die **Festigkeit** und die **Dichtheit** der Innenleitungen mittels Vor- und Hauptprüfung gemäß Anhang 1 Artikel 7 des großherzoglichen Reglements und sendet dem zuständigen Netzbetreiber das „**Prüfzeugnis**“ (siehe im Anhang) mit den Messresultaten zu. Außerdem verpflichtet sich der Installateur, die vom großherzoglichen Reglement gemäß Artikel 9 vorgeschriebene **Abnahme** der Installation bei der zuständigen Abteilung der Handwerkskammer zu beantragen.
4. führt die Vorprüfung nicht gegen die Hauptabsperreinrichtung aus, auch wenn diese geschlossen ist.
5. installiert nur Gasgeräte, die für Erdgas H, Kategorie **I2E** gemäß der Norm EN 437, ausgestattet und eingestellt sind.
6. achtet darauf, dass der maximale **Druckverlust** der Anlage (ohne Zähler) 1,6 mbar nicht überschreitet.
Der Anschlußdruck am Gasgerät (Betrieb bei Nennleistung) muss gemäß Anhang 3 Punkt 2.1.m. des großherzoglichen Reglements zwischen dem maximalen und dem minimalen, vom Hersteller angegebenen, Wert liegen.
7. benachrichtigt den Netzbetreiber sofort, wenn er irgendwelche Regelwidrigkeiten oder Gasgeruch auf der Anlage des Netzbetreibers feststellt.
Bei Gefahr muss er sofort die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um jegliches Risiko zu beseitigen.
8. informiert den Kunden schriftlich über jede festgestellte **Regelwidrigkeit** dessen Anlage (z.B.: **Mängelkarte**, Regiezettel, usw. ...). Bei Gefahr muss er sofort die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um jegliches Risiko zu beseitigen.
9. entfernt kein **Siegel (Plombe)** des Netzbetreibers ohne dessen vorherige Zustimmung.

B. Der Netzbetreiber

1. teilt mit, dass die Gasgeräte auf ein Erdgas H mit einem Heizwert $H_i=10,2 \text{ kWh/m}^3$ (15 °C und 983 mbar) und einem Wobbeindex $W_S=15 \text{ kWh/m}^3$ (0°C und 1013 mbar) einzustellen sind.
2. garantiert einen Betriebsdruck von 20 mbar hinter dem Gaszähler (allgemeiner Fall einer Installation, die am Niederdrucknetz angeschlossen ist).

C. Zusätzliche Bestimmungen

1. Die Zählerverbindung muss, bis zu einer Nennbelastung von 100 kW, mittels Gaszähleranschlussplatte 1" oder Rohranschlusseinheit mit Zählerverschraubung 1" ausgeführt werden. (siehe : Montageanleitung für Gaszähleranschlussplatten und für Rohranschlusseinheiten)
2. Bei Anlagen mit einer Nennbelastung höher als 100 kW, sind vor Arbeitsbeginn die technischen Anforderungen an den Zähler und den Betriebsdruck beim zuständigen Netzbetreiber zu erfragen.

3. Der genaue Standort des Zählers wird, im Einverständnis mit dem Kunden oder dessen Bevollmächtigten, unter Berücksichtigung der technischen Bedingungen und des Anhangs 1 Artikel 3.7 des großherzoglichen Reglements bestimmt.
4. Bei Mehrfamilienhäusern wird prinzipiell der **Gasanschluss in einen gemeinschaftlichen Raum** geführt. Dieser Raum muss an einer Gebäudeaußenwand liegen. Im Prinzip ist (sind) der (die) **Zähler** an einer trockenen, belüfteten und gut zugänglichen Stelle, so nah wie möglich an der Hauptabsperreinrichtung, **in einem gemeinschaftlichen Raum**, anzubringen.
5. Die Installation des Zählers erfolgt ausschließlich in Anwesenheit des Kunden (oder dessen Bevollmächtigten) und des Installateurs (resp. eines Firmenverantwortlichen).
6. Falls durch Mängel an der Gasinstallation der Zähler nicht gestellt werden kann, behält sich der zuständige Netzbetreiber das Recht vor, seine zusätzlichen Anfahrten für das Stellen des Zählers dem Installateur sofort in Rechnung zu stellen.
7. Falls ein Netzbetreiber eine Missachtung der Verpflichtungen gemäß dieser technischen Bestimmungen seitens des Installateurs feststellt, behält sich ALUGAZ das Recht vor eine Mahnung auszusprechen, oder sogar bei Wiederholungsfällen und bei schwerwiegenden Fehlern tiefergreifendere Maßnahmen bei den zuständigen Ministerien zu beantragen.
8. Bei erdverlegten Außenleitungen ist vorzugsweise **PE** zu verwenden. Die Bestimmungen im „Handbuch für das Schweißen und Verlegen von PE-Rohren im Gasfach“ (verfügbar bei ALUGAZ) sind zu berücksichtigen. Der Schweißer muss im Besitz eines gültigen, von ALUGAZ ausgestellten „Schweißerausweises für das Schweißen und Verlegen von PE-Rohren“ sein.
9. Der Zusammenbau von Kupfer- und Edelstahlrohren mittels Pressverbindern hat gemäß den Bestimmungen von ALUGAZ zu erfolgen (siehe : Zulassen von Kupfer- und Edelstahlrohren mit Pressverbindern für Erdgasinstallationen in Luxemburg).
10. Einbau der Sicherheitsabsperreinrichtung (Motorventile, Magnetventile) bei Gaswarnanlagen und Brandmeldeanlagen

In **Industrieanlagen sowie in öffentlichen Gebäuden**, wie z.B. Schulen, Krankenhäuser, Kirchen, administrativen Gebäuden, usw. kann die Sicherheitsabsperreinrichtung sofort hinter die Hauptabsperreinrichtung eingebaut werden. Die Sicherheitsabsperreinrichtung muss hochtemperaturbeständig (HTB) sein, oder es muss eine thermische Absperreinrichtung (TAE) vorgeschaltet werden.

In **Einfamilienhäuser oder Gebäuden, die nicht vorstehend aufgezählt sind**, ist die Sicherheitsabsperreinrichtung hinter dem Gaszähler einzubauen. Die Sicherheitsabsperreinrichtung muss hochtemperaturbeständig (HTB) sein, oder es muss eine thermische Absperreinrichtung (TAE) vorgeschaltet werden.

Für **Gebäude, die an das Mitteldrucknetz angeschlossen sind** und deren Gasinstallation über eine **Gas-Druckregelanlage** gespeist wird, gelten die Vorschriften der DVGW-Arbeitsblätter G 491 « Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar », G459-1 Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung inkl. Beiblatt Dezember 2003 und G459-2 Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen. Es darf keine Sicherheitsabsperreinrichtung (Motorventile, Magnetventile) innerhalb der Gas-Druckregelanlage eingebaut werden, außer mit dem ausdrücklichen Einverständnis des zuständigen Netzbetreibers.

11. Weitere Dokumente :

- Mitteilung über Baumaßnahmen an einer Gasinstallation
- Prüfzeugnis
- Montageanleitung für Gaszähleranschlussplatten und für Rohranschlüsseinheiten
- Zulassen von Kupfer- und Edelstahlrohren mit Pressverbindern für Erdgasinstallationen in Luxemburg